

Die Bedeutung der Klientenvereinbarung in der beratenden Kinesiologie an der Grenze zur Ausübung der Heilkunde

Zu berichten ist von einem Freispruch in einer Strafsache, in der die Anbieterin Kinesiologie wegen Betrugs, unerlaubten Führens von Titeln und unerlaubten Ausübens der Heilkunde zwar angeklagt, letztlich aber auch auf Antrag der Staatsanwaltschaft von allen Vorwürfen aus tatsächlichen Gründen freigesprochen wurde. Der folgende Artikel zeigt auf, was Anbieter psychologischer und kinesiologischer Dienstleistungen nun beachten sollten, um nicht in ähnliche Situationen zu geraten, sollten sie über keine Heilpraktikererlaubnis verfügen.

Was genau war nun passiert? Ein Klient der Angeklagten erstattete Strafanzeige wegen Betrugs, Führens von Titeln und unerlaubten Ausübens der Heilkunde mit folgenden Vorwürfen: Die Angeklagte habe ihn mehrfach an insgesamt zehn Terminen wegen multipler Allergien behandelt, dabei therapeutische Rückschlüsse auf sein Familiensystem gezogen und ihm zudem verboten, Ärzte aufzusuchen und ihm geraten, den Kontakt zu seiner Familie vorerst vollständig abzubrechen.

Im Vorfeld hatte der Klient eine von der Angeklagten vorgelegte Vereinbarung unterschrieben, die sinngemäß wie folgt lautete: „Die Kinesiologie-Sitzung bezieht sich allein auf Beratung und kann den Besuch bei Arzt oder Heilpraktiker nicht ersetzen. Ich werde die Kinesiologie-Sitzung nicht als Heilbehandlung missverstehen.“

Im Zuge der Ermittlungen wurden auch Fotografieaufnahmen von der Praxis gemacht, die einen freundlichen Wellness-Eindruck machte, und auch das Firmenschild war nicht so gestaltet, dass es als Praxisschild missverstanden werden konnte. Allein ein Hinweis auf einen US-amerikanischen akademischen Grad fand sich auf dem Schild. Befragt wurden auch weitere Klienten der Angeklagten, welche Themen denn besprochen worden seien und mit welchen Anliegen man die Angeklagte aufgesucht habe. Sämtliche Klienten berichteten übereinstimmend, man habe allgemeine Lebensthemen wie die Harmonisierung des Ehelebens, Konfliktmanagement am Arbeitsplatz, die Selbstwahrnehmung hinsichtlich körperlicher Eigenheiten, den Umgang mit einem erkrankten Kind bezüglich Erziehung und weiterer Behandlung, Finanzprobleme und anderes mehr besprochen. Zu keinem Zeitpunkt habe die Angeklagte Medikamente verordnet, körperlich invasive Maßnahmen ergriffen, Massagen durchgeführt und dergleichen. Es sei

en Gespräche geführt, Übungen gezeigt und kinesiologische Energiearbeit betrieben worden. Die Klienten hätten dadurch wichtige Erkenntnisse über ihre Persönlichkeitsentwicklung und Lebensgestaltung erhalten.

Vor Gericht kam es nun entscheidend darauf an, dass die Angeklagte alles getan hat, um ihren Klienten zu vermitteln, was sie tue, sei keine Heilkunde.

Der rechtliche Hintergrund hierfür ist die Überlegung, dass in ständig gefestigter Rechtsprechung, auch des BGH, die so genannte Eindruckstheorie vertreten wird. Diese besagt im Kern, dass als Ausüben der Heilkunde diejenige Tätigkeit zu verstehen sei, welche den Kunden glaubhaft den Eindruck vermittele, professionalisiert behandelt zu werden, u. a. für die Feststellung, Behandlung und Linderung von Krankheiten, Leiden und Gebrechen (vgl. § 1 Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes). Diese schon vom Gesetzeswortlaut her sehr weit gefasste Definition des Heilkundebegriffes wurde zwar durch die Eindruckstheorie weiter verwässert, jedoch bietet sie ein wenn auch weiches Abgrenzungskriterium zu so genannten Scharlatanen, die nicht vorhandene Fähigkeiten oder nicht funktionstüchtige Apparate für sich in Anspruch nehmen. Nicht mehr geeignet ist die Eindruckstheorie für den Bereich der Geistigen Heilweisen, des Gesprächs, des schamanischen Rituals und eben, wie im vorliegenden Fall, für die Abgrenzung zwischen Beratung und Behandlung.

Nur am Rande sei hier bemerkt, dass das Ausüben der Geistigen Heilweisen inzwischen seit dem Jahre 2005 erlaubnisfrei (ohne Heilpraktikerschein) angeboten werden kann. Da

die Strafverteidigungsstrategie allerdings nicht darauf ausgerichtet war, die Angeklagte im Bereich der Geistigen Heilweisen zu verorten, sondern die Abgrenzung zwischen beratender Kinesiologie und heilkundlicher Kinesiologie trennscharf aufzuzeigen, war diese Überlegung ein Nebenschauplatz. Erwähnenswert für diese Publikation allerdings war, dass der Fall für viele Anbietergruppen hilfreiche Präsentationsstrategien für den Berufsalltag aufzeigen kann.

Was kann ein Anbieter nun tun, um die Eindruckstheorie als solches zu erschüttern, also dafür sorgen, dass der Klient keine heilkundlichen Fehlvorstellungen über Art und Umfang des Beratungsangebots entwickelt?

1. Die Räumlichkeiten sollten nicht klinisch oder praxisartig wirken in Einrichtung und Farbgebung.
2. Die angebotenen Beratungsinhalte sollten allgemeine Lebensthemen besprechen wie z. B. Geld, Beziehungen, Entwickeln von persönlichen Stärken, Selbsterfahrung, Konfliktlösungsmodelle, persönliche Lebensplanung, Biografiearbeit, Schulung der Körperwahrnehmung u. a.
3. Die angebotenen Methoden sollten ergebnisoffen und nicht intervenierend sein. Körperorientierte Maßnahmen dürfen nicht invasiv sein (Eselsbrücke: „Hauen, Stechen und Vergiften“) und eher übenden Charakter haben.

Das Einüben ergonomischer Bewegungsabläufe oder die Beobachtung des körperlichen Habitus' und Selbstaussdrucks können jedenfalls Bestandteil des Beratungskonzeptes sein. Denkbar ist auch eine Schulung der eigenen Körpersprache.

4. Damit ist nicht gesagt, dass jedweder Körperkontakt zu vermeiden ist, wie man auch heute immer noch in einschlägiger Fachliteratur lesen kann. Entscheidend ist vielmehr, welchen Zweck der Körperkontakt hat und ob er in der beschriebenen Weise invasiv ist.



Dr. jur. Anette Oberhauser

ist seit 2000 selbstständig in eigener Rechtsanwaltskanzlei tätig. Sie spezialisierte sich schon früh auf Medizinrecht (Schwerpunkt alternative Heilverfahren und Pflegerecht) und erhielt 2008 die Zulassung als Fachanwältin für Medizinrecht. Sie ist Lehrbeauftragte bei Freien Bildungsträgern und der Hamburger Fern-Hochschule. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte sind Existenzgründungscoaching, Heilmittelwerberecht und Berufsrecht der Heilberufe. Die Vielfalt der Themenstellungen, die das Gesundheitsrecht gerade in der Naturheilkunde bietet, haben sie seit jeher auch persönlich sehr interessiert.

Kontakt:

Sturmstraße 10, 90478 Nürnberg
info@RAinOberhauser.de

- Keinesfalls sollte für die eigene Methode ein Alleinstellungsanspruch, am besten noch mit einer Verteufelung der Schulmedizin vertreten werden.
- Kunden mit Körperbehinderungen oder körperlichen Krankheiten können jedenfalls aber in der Bewältigung dieser Erkrankungen geschult und dazu angehalten werden, diese stressfrei in ihr Leben zu integrieren (Beispiel: Eine Klientin der Angeklagten, welche unter einem juckenden, rötendem Handekzem litt, aber öffentliche Auftritte zu absolvieren hatte, ließ sich von der Angeklagten beraten, wie dies gehen könne. Hintergrund der Selbsterkenntnis war dann, sie habe das Ekzem stets als für sich unhygienisch empfunden, eine Bewertung, die sie durch die Beratung bei der Angeklagten habe selbst aufgeben können.)
- Das Einüben von Stressbewältigungsmethoden darf auch Bestandteil des Beratungskonzeptes sein.
- Bei Beratungsmethoden, die ggf. auch mit einem therapeutischen Fokus von Angehörigen der Heilberufe angeboten werden, empfiehlt es sich dringend für Anbieter ohne Heilpraktikererlaubnis, den Fokus auf die oben genannten Lebensthemen zu richten. Im hier geschilderten Fall musste also dem Gericht vermittelt werden, dass die einzige Gemeinsamkeit zwischen beratender Kinesiologie, pädagogischer Kinesiologie und heilkundlicher Kinesiologie die Anwendung der Muskeldrucktestmethode sei. Alles andere ergäbe sich aus den so abgefragten Themen.
- Und am wichtigsten: Die Verwendung einer geeigneten Klientenbelehrung / Honorarvereinbarung. Das Gericht hob entscheidend auf das Vorliegen einer solchen ab! Die Klientenbelehrung darf aber keinesfalls einen Feigenblatteffekt haben. Sie darf niemals dem Klienten vorgelegt werden mit dem Hinweis, man müsse das aus rechtlichen Gründen so machen und in Wahrheit werde er doch behandelt etc. Entscheidend ist das harmonische Zusammenspiel zwischen dem Beratungsangebot und der

dazu gehörigen Klientenbelehrung.

Alle diese neun Kriterien hatte die Angeklagte im vorliegenden Fall erfüllt. Nur der Klient, welcher die Strafanzeige erstattet hatte, gab an, sie gründlich missverstanden zu haben, konnte dies aber nicht mehr glaubwürdig darlegen.

Insoweit ist das hier ergangene Urteil eine konsequente Fortführung bereits ergangener Rechtsprechung zum Thema. Ein Anbieter der Synergetik-Therapie konnte beispielsweise, obwohl die Methode im

Kern auf Aura- und Energiearbeit fußt, dem Gericht die genannten Kriterien nicht ausreichend vermitteln, weshalb das Verwaltungsgericht Braunschweig unter dem Aktenzeichen 5 B 7/04 vom 13.02.2004 von einem Ausüben der Heilkunde ausging. Das Verwaltungsgericht hob entscheidend darauf ab, dass die Methode Deutungsschemata bezogen auf körperliche Leiden entwickelt hatte und auch für sich in Anspruch nahm, Brustkrebs heilen zu können, wenn man nur die energetischen Beziehungen kläre. Vor dieser Behauptung maß das Verwaltungsgericht der Überlegung, es gäbe einen deutlichen Unterschied zwischen der so genannten Synergetik-Therapie und dem nicht heilkundlichen Synergetik-Profiling, keine Bedeutung mehr bei.

Für den Berufsalltag bedeutet dies, sich auf den eigenen Fokus zu besinnen und ein eigenständiges Beratungskonzept zu entwickeln.

Beispielsweise wäre der Fall für das Synergetik-Profiling vermutlich anders verlaufen, wenn die Behandlung lebensbedrohlicher Krankheiten außen vor geblieben wäre. Ein entscheidendes Mittel, das Gericht zu überzeugen, sind hier Ausbildungszertifikate, die Coachingthemen belegen. Beispielsweise konnte die Angeklagte im hier berichteten Ausgangsfall darstellen, dass Beziehungsthemen, das Bewusstmachen einschneidender Lebensphasen und Konfliktlösungstechniken ausschließlicher Ausbildungsinhalt gewesen waren.

Schlussendlich gelang es auch durch die Strafverteidigung, die Angeklagte zu ermutigen, im Gerichtssaal zusammen mit der Strafverteidigung einen kurzen kinesiologischen Eingangstest vorzuführen. Im Nachgang darf davon ausgegangen werden, dass dies das Gericht endgültig von der beratenden Tätigkeit der Angeklagten überzeugt hat.

Wichtig war es auch, da der Betrugsvorwurf im Raum stand (welcher schon dann gegeben

sein kann, wenn die tatsächlich erbrachte Leistung mit dem dafür geforderten Preis in einem krassen Missverhältnis steht), zu recherchieren, welche Preisgefüge für die Kinesiologie in der Region der Angeklagten branchenüblich sind. Hier bewegte sich die Angeklagte auf einem preisgünstigen Niveau, so dass auch der Betrugsvorwurf in sich zusammenfiel.

Der Vorwurf des Führens von Titeln konnte anhand des US-amerikanischen Hochschulrahmenrechts des zuständigen Bundesstaates entkräftet werden.

Richtigerweise vertritt daher der Europäische Verband für Kinesiologie e. V. seit jeher die Auffassung, eine Abgrenzung zwischen beratender und heilkundlicher Kinesiologie sei kein Etikettenschwandel, sondern auch im Berufsalltag durchführbar.

Sehr instruktiv zur weitergehende Lektüre ist daher der Artikel von Dr. Werner Weishaupt: „Beratende Kinesiologie – erlaubnisfrei möglich!“ (CO/MED 8/2006, vgl. www.comed-online.de)

Liebe Mitglieder, liebe Interessierte,

alle Mitglieder des Europäischen Verbandes für Kinesiologie e.V. unterschreiben bei Ihrem Antrag auf Mitgliedschaft die Ethikrichtlinien mit dem Passus „zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu verschreiben, nur wenn die gesetzliche Erlaubnis dazu erteilt wurde – den Muskeltest als Biofeedback in Bezug auf den Entwicklungsstand der KlientInnen anzuwenden.“

Wenn sich einzelne Mitglieder nicht an diese Zusicherung halten und auf ihrer Homepage oder in Informationsmaterial etwas von Diagnose schreiben oder publizieren, dass sie den Muskeltest als Instrument zur Diagnose einsetzen, ist schnell eine Abmahnung fällig, weil sie den Eindruck erwecken, Kinesiologie als Heilbehandlung auszuüben.

Der Europäische Verband für Kinesiologie e.V. hat einen Flyer „Praktische Kinesiologie – Klinische Kinesiologie“ entwickelt, in dem genau diese Grenze zwischen Kinesiologie als Lebensberatung und Kinesiologie als Heilbehandlung formuliert wird. Zur Hilfestellung bei der eigenen Außendarstellung kann dieser Flyer von Mitgliedern des Verbandes kostenlos in der Geschäftsstelle angefordert werden.

Beste Grüße
Ingeborg L. Weber MSc
1. Vorsitzende
Europäischer Verband
für Kinesiologie e.V.